

3056/J XX.GP

der Abg. Ing. Reichhold und Kollegen  
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie  
betreffend eine Klärschlammtröcknungsanlage in Klagenfurt  
Bei der Ablagerung von ungetrocknetem Klärschlamm auf Deponien kommt es häufig zu Geruchsbelästigungen der Anrainer.  
Aus diesem Grunde entschlossen sich die Verantwortlichen der Kläranlage Klagenfurt, eine Klärschlammtröcknungsanlage zu errichten, wodurch die Geruchsbildung auf ein verträgliches Maß gesenkt werden soll. Bei dem mit dem Auftrag betrauten Unternehmen handelt es sich um die Firma Steiner Bau GesmbH. in Klagenfurt.  
Mit einem Bescheid vom 24. Februar 1993 wurde die Bewilligung zur Durchführung eines Versuchsbetriebes in der Dauer von 6 Monaten erteilt. In weiterer Folge kam es - bedingt durch Einstellungsschwierigkeiten der Rauchgaswäscher - zu unerwünschten Geruchsemissionen, die allerdings durch die Änderung der Chemikalienzusammensetzung des Wäschers weitgehend minimiert werden konnten.  
Nach Ende des Versuchsbetriebes kam es zu einer Verhandlung, bei der sämtliche anwesende Sachverständige die Auffassung vertraten, daß die gegenständliche Anlage genehmigungsfähig ist und von der Anlage keine Belästigung der Nachbarn ausgehen werde. Daraufhin wurde die Anlage bewilligt, wobei ein Probebetrieb von 2 Jahren angeordnet wurde.  
Gegen diesen Bescheid beriefen allerdings einige Anrainer.  
Daraufhin erteilte das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie den Auftrag zur Durchführung einer umwelthygienischen Untersuchung zur Ermittlung der tatsächlichen Geruchsbelastung im Raum Klagenfurt-Hörtendorf. Aus dieser Studie geht eindeutig hervor, daß es klare Hinweise auf drei Verursacher der Geruchsemissionen gibt, „nämlich Deponie, Klärschlammtröcknungsanlage und Vulkanisierung“. Jeder einzelne Verursacher für sich alleine betrachtet - so besagt die Untersuchung - bleibt mit Ausnahme der Deponie beim Punkt Lamprecht mit großer Wahrscheinlichkeit unter den Grenzwerten. In Summe führt dies jedoch zu einer deutlichen Überschreitung, wobei als Hauptverursacher eindeutig die Deponie mit einem Gesamtanteil von ca. 50 % anzusehen ist.  
In einer daraufhin folgenden Überprüfungsverhandlung bestätigten zudem mehrere Berufungswerberinnen, daß keine klärschlammartigen Gerüche mehr auftreten. Weiters wurde ein Frühwarnsystem installiert.  
Trotzdem wurde seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ein ablehnender Bescheid betreffend die Errichtung und den Betrieb der Klärschlammtröcknungsanlage erlassen, wobei in der Begründung immer auf die gesamte Geruchssituation bezug genommen wurde.  
In den folgenden Monaten bestätigten sieben Anrainer schriftlich, daß sie keine geruchsmäßige Beeinträchtigungen von der Klärschlammtröcknungsanlage wahrgenommen haben.

Im Juni 1997 brachte die Firma Steiner Bau bezüglich des Bescheides des BMUJF eine Beschwerde mit einem Ansuchen auf aufschiebende Wirkung beim Verfassungsgerichtshof und sodann beim Verwaltungsgerichtshof ein. Das Verfahren beim VwGH ist anhängig. Durch die fehlende Genehmigung für den Betrieb der Klärschlammertrocknungsanlage droht das wirtschaftliche Scheitern des kompletten umweltrelevanten Projekts Klagenfurt-Hörtendorf mit den Verfahrensschritten Deponieentgasung, Deponiegasverstromung und Abwärmenutzung in Form der Klärschlammertrocknung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie folgende

**ANFRAGE**

1. Halten Sie die Klärschlammertrocknung für eine ökologisch sinnvolle Vorgangsweise, um möglichen Geruchsbelästigungen, die durch Ablagerung von Klärschlämmen auf Deponien entstehen, entgegenzuwirken?

2. Ist Ihnen der in den im Auftrag des BMUJF verfaßten „Umwelthygienischen Untersuchungen über die Geruchsbelastung im Raum Klagenfurt-Ost“ geschilderte Sachverhalt, wonach die Geruchsbelästigungen im betreffenden Falle von drei Verursachern, nämlich der Deponie, der Klärschlammmanlage und der Vulkanisierungsanlage, ausgehen und die Deponie als Hauptverursacher genannt wird, bekannt?

Wenn ja, warum wurde das Ansuchen der Firma Steiner Bau in Klagenfurt um Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammertrocknungsanlage abgewiesen, obwohl deren Anlage nicht Hauptverursacher der Geruchsbelästigung ist und die Geruchsemissionen unter den zulässigen Grenzwerten liegen?

3. Halten Sie es für richtig, daß, obwohl der Hauptverursacher von Geruchsbelästigungen im Raum Klagenfurter Deponie die Deponie selbst und nicht die Klärschlammertrocknungsanlage ist, der Klärschlammertrocknungsanlage die Genehmigung verwehrt wird?

Wenn ja, warum?

4. Wer soll Ihrer Meinung nach für den wirtschaftlichen Schaden aufkommen, der der Firma Steiner Bau durch den ablehnenden Bescheid seitens des BMUJF entstanden ist?